

6. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 29. bis 31. Oktober 2003 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses durch die Verabschiedung eines Beschlusses über ein System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-System) zur wirksamen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden;

7. *legt* den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses *nahe*, im Einklang mit dem in Ziffer 6 genannten Beschluss auf freiwilliger Basis Überprüfungsbesuche zuzulassen, und begrüßt die Bereitschaft einiger Teilnehmer, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

8. *legt* den Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *außerdem nahe*, dem Vorsitz des Kimberley-Prozesses jährliche Berichte über die Anwendung des Zertifikationssystems vorzulegen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *ferner nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Regierung Südafrikas, die von Mai 2000 bis Dezember 2003 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, in dieser Eigenschaft zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Kanada und die Russische Föderation ausgewählt wurden, 2004 den Vorsitz beziehungsweise den Stellvertretenden Vorsitz des Prozesses zu führen;

11. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/291

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 6. Mai 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.8/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/291. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *beschließt*, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs in New York einzuberufen; die Daten sind von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass auf dieser Großveranstaltung auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Vorschlägen hinsichtlich der Modalitäten, der formalen Gestaltung und der Organisation dieser Großveranstaltung zur Prüfung und endgültigen Beschlussfassung vorzulegen und dabei die vom Präsidenten der Versammlung zu führenden offenen Konsultationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/292

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung, am 6. Mai 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.61/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tu-

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

nesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Salomonen, Serbien und Montenegro, Tonga, Tuvalu.

58/292. Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 43/177 vom 15. Dezember 1988 und 52/250 vom 7. Juli 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die israelischen Siedlungen und das besetzte Ost-Jerusalem,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

feststellend, dass Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen der Generalversammlung keine Vollmachten vorlegt,

bekräftigend, dass das palästinensische Volk in die Lage versetzt werden muss, in seinem Staat, Palästina, die Souveränität auszuüben und die Unabhängigkeit zu erlangen,

1. *bekräftigt*, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat, und bekräftigt im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats, dass das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat und dass die Besatzungsmacht Israel lediglich die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁶ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907¹⁷ hat;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und einer gerechten und umfassenden, auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Friedensregelung im Nahen Osten

beizutragen, deren Ergebnis zwei lebensfähige, souveräne und unabhängige Staaten – Israel und Palästina – sind, die unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

RESOLUTION 58/293

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.62 und Add.1, eingebracht von: Brasilien, Frankreich, Kroatien, Lesotho, Monaco, Portugal, Singapur, St. Kitts und Nevis, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

58/293. Internationales Jahr der Physik 2005

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Physik eine wichtige Grundlage bildet, um das Verständnis der Natur zu vertiefen,

in Anbetracht dessen, dass viele der aktuellen technologischen Fortschritte auf der Physik und ihren Anwendungen beruhen,

überzeugt, dass eine Ausbildung in der Physik Männern und Frauen das Rüstzeug für den Aufbau der für die Entwicklung unverzichtbaren wissenschaftlichen Infrastruktur gibt,

ingedenk dessen, dass es 2005 hundert Jahre her sein wird, dass Albert Einstein seine bahnbrechenden wissenschaftlichen Entdeckungen machte, die die Grundlage der modernen Physik bilden,

1. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik erklärt hat;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit physikalischen Gesellschaften und anderen Gruppen überall auf der Welt, so auch in den Entwicklungsländern, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres der Physik zu organisieren;

3. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik.

RESOLUTION 58/313

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.65, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/313. Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 mit dem Titel "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).